



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den
Behindertenbeirat
Facharbeitskreis Mobilität
Herrn Bernhard Claus
Arnulfstr. 22
80335 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Grundsatz
Gaststätten u. Spielhallen,
Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstraße 19
80466 München

-per Email-

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.11.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14763
Novellierung der SoNuRL sowie der SoNuGebS;
Stellungnahme des Behindertenbeirats vom 11.11.2024**

Sehr geehrter Herr Claus,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Stellungnahme zu der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14763 zur
Novellierung der SoNuRL sowie der SoNuGebS vom 11.11.2024, die am 26.11.2024 dem
Kreisverwaltungsausschuss vorgelegt werden soll. Das Kreisverwaltungsreferat kann Ihnen
hierzu Folgendes mitteilen:

Allgemein:

Der neu geschaffene § 17a SoNuRL - Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist
nicht Bestandteil des Entwurfs dieser Beschlussvorlage, da dieser erst vor Kurzem
beschlossen wurde und die inhaltliche Ausgestaltung federführend beim Mobilitätsreferat
(MOR) erfolgt. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung hat das MOR bereits zu ihren
Bedenken Stellung genommen. Selbstverständlich haben wir ihr erneut vorgebrachtes
Anliegen an das MOR weitergegeben und gebeten, sich hinsichtlich Ihres Vorschlags mit
Ihnen in Verbindung zu setzen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00
Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Breite der Gehflächen:

Das Kreisverwaltungsreferat verfolgt mit dem Vorschlag zur Erhöhung der Mindestdurchgangsbreite um 20 cm im Rahmen eines angemessenen Interessensausgleich das Ziel, die Barrierefreiheit spürbar zu verbessern, ohne zu stark gewerbliche Interessen zu beeinträchtigen.

Die entsprechende Anwendung der DIN 18040 Teil 1 ist, auch wenn diese wie uns bewusst ist u.a. die Wegeführung auf Privatgrundstücken zu öffentlich zugänglichen Gebäuden betrifft, darauf zurückzuführen, dass insbesondere die dort geregelten Maße für Begegnungsflächen nachvollziehbare, auch für die Sondernutzungsrichtlinien anwendbare Vorgaben enthalten. Wie auch in der Beschlussvorlage ausgeführt, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit hiervon natürlich im Rahmen der sowieso stattfindenden Einzelfallprüfung abgewichen werden.

Für die Sondernutzer*innen bedeutet die Erhöhung der Durchgangsbreite, dass ihre bisherige Sondernutzungsfläche reduziert oder verändert wird, ggf. muss das genutzte Mobiliar ausgetauscht oder angepasst werden. Der Vorschlag, die Regelung erst zum 01.01.2026 in Kraft treten zu lassen, soll ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Vorgaben geben. Auch in dieser Regelung sehen wir einen interessengerechten Kompromiss, außerdem muss das Kreisverwaltungsreferat bei solchen Änderungen zu Lasten von Erlaubnisnehmer*innen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Blick behalten. Für Neuanträge gelten die neuen Vorgaben selbstverständlich aber bereits ab dem 01.01.2025 gelten.

Erlaubnisversagung:

Nach § 8 kann die Erlaubnis u.a. versagt werden, wenn „durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist...“. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 besteht diese Möglichkeit aber nur, wenn nicht durch Bedingungen oder Auflagen eine derartige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Barrierefreiheit ist einer der zentralen Bestandteile der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs. Die Prüfung einer Sondernutzung kann im Einzelfall zu dem Ergebnis führen, dass die Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht vertretbar ist und auch nicht durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall ist ein Antrag auf Sondernutzung abzulehnen. Der Begriff Gebäudeausladungen in § 8 Abs.1 Nr. 4 wurde bewusst gewählt, um hier möglichst alle in einer Großstadt denkbaren baulichen Situationen einzubeziehen. Erfasst sind sowohl bauliche Ausladungen wie z.B. Erker, Vordächer und Balkone als auch Ausladungen eher technischer Natur wie z.B. Beleuchtungsanlagen und Solaranlagen.

Blindenleitsysteme:

Die Freihaltung von taktilen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Personen wird bei der Genehmigung und Kontrolle von Sondernutzungen beachtet. Das Kreisverwaltungsreferat kontrolliert bereits jetzt die Freihaltung der Bodenleitsysteme. Etwaige Verstöße können der zuständigen Bezirksinspektion natürlich jederzeit mitgeteilt werden.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist bewusst, dass mit der vorgelegten Beschlussvorlage nicht alle Interessen aller Beteiligten zu hundert Prozent umgesetzt werden können, allerdings wurde auch im Rahmen der sehr frühzeitig geführten Gespräche stets versucht, einen fairen Ausgleich für alle Teile der Stadtgesellschaft zu entwickeln und sind überzeugt, dass diese Beschlussvorlage einen tragfähigen Kompromiss darstellt.

Wir können Ihnen versichern, dass für das Kreisverwaltungsreferat die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums eine große Bedeutung hat und daher bei der Bearbeitung von Sondernutzungen stets als Vorgabe in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SoNuRL im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen